



**aba-Stellungnahme**

**zum**

**EIOPA Discussion Paper**

**on a possible EU-single market for**

**personal pension products**

**Zusammenfassung**

Die aba begrüßt die frühzeitige EIOPA-Konsultation zum „Discussion Paper on a possible EU-single market for personal pension products“. Während die aba die Rolle von privater Altersvorsorge anerkennt, weisen wir auf folgende grundsätzliche Punkte hin:

- Angesichts der demografischen Entwicklung und dem erforderlichen Rückbau der gesetzlichen Alterssicherungssysteme besteht ein Bedarf an zusätzlicher Altersversorgung. Die erste Wahl hierfür ist die betriebliche Altersversorgung (bAV). Die bAV ist in der Lage, durch Einbindung der Arbeitgeber eine Versorgung kollektiv zu organisieren und dadurch insbesondere auch für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen kostengünstig und mit gut ausbalancierten Standards für Sicherheit und Rendite eine lebenslange Absicherung im Alter zu erreichen und eine kollektive Absicherung der elementaren Risiken Tod und Invalidität zu ermöglichen. Daher kann hier im Gegensatz zur privaten Altersvorsorge ein Risikoausgleich ohne individuelle Risikoprüfung stattfinden. Im Gegensatz zur privaten Altersvorsorge werden die Begünstigten in der bAV primär durch das nationale Arbeits- und Sozialrecht geschützt.
- Vor der nächsten Konsultation sollte EIOPA die folgenden zentralen Fragen klären: Welche Probleme bestehen überhaupt? In welchen Ländern bestehen sie? Wie könnte man sie lösen? Wer könnte diese lösen?
- Die meisten Anbieter von PPP sind bereits insbesondere durch EU-Richtlinien reguliert – EIOPA sollte jene Anbieter ausmachen, die bisher noch keiner EU-Regulierung unterliegen und dazu beitragen, diese Lücken zu schließen. Die aba spricht sich gegen zusätzliche anbieterübergreifende Produktregulierungen auf EU-Ebene aus. Auf die zahlreichen Fragen zur Produktregulierung gehen wir daher auch nicht ein.
- In der Praxis bestehende Hemmnisse hängen primär damit zusammen, dass es in den Mitgliedstaaten verschiedene Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit für Beiträge zur privaten Altersvorsorge gibt. Hier handelt es sich um keine EU-aufsichtsrechtliche Frage, zu deren Lösung EIOPA einen Beitrag leisten könnte. Vielmehr geht es hier um Steuerrecht, bei dem die Regelungskompetenz bei den Mitgliedstaaten liegt. Aufgrund der Vielfalt der nationalen gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgungssysteme, die eine sehr unterschiedliche Ergänzung durch die private Altersvorsorge benötigen, und des unterschiedlichen finanziellen Spielraums in den Mitgliedstaaten, erscheint eine EU-weite Definition der Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit nicht erstrebenswert.
- Die Sinnhaftigkeit der gewählten Aggregation zu Personal Pension Products und das Ziel, hierfür einen gemeinsamen EU-Rahmen zu schaffen, ist nicht nachzuvollziehen. Die Aggregation umfasst z.B. in Deutschland Riester-, Basisrente sowie Renten – und Kapitallebensversicherungen; auf EU-Ebene kommen die kapitalergänzten Systeme der ersten Säule in Ost- und Mitteleuropa hinzu. EIOPA sollte ihren Fokus auf jene Bereiche der privaten Altersvorsorge richten, wo wirklich Handlungsbedarf besteht und sie auch wirklich etwas beitragen kann.
- Die aba spricht sich gegen ein Zweites Regime aus und fordert stattdessen den Ausbau der bewährten Systeme der zweiten Säule.

## I. Allgemeines

### **Die besondere Rolle der bAV**

Bereits im Weißbuch Rente hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die zweite Säule bisher ungenutztes Potential für weitere Effizienzsteigerungen durch Größeneffekte, Risikostreuung und Innovation hat. Deshalb sollte die bAV innerhalb der 28 Mitgliedstaaten weiter gestärkt werden, um den Gefahren einer drohenden Altersarmut angemessen begegnen und damit letztlich auch die öffentlichen Haushalte entlasten zu können. Obwohl es nicht primäre Aufgabe der Finanzaufsicht und regulatorischer Vorgaben sein kann, eine nachhaltige Altersversorgung per se in den einzelnen Mitgliedstaaten zu schaffen, sollten die Behörden aber mittels einer angemessenen Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen dazu beitragen, dass die Bürger eine kapitalgedeckte Altersversorgung möglichst effizient aufbauen können. Hierbei sollten bereits existierende Systeme gestärkt werden, bevor zusätzliche Systeme aufgebaut und gefördert werden.

Es gibt einen breiten Konsens, dass in keinem der 28 Mitgliedstaaten die Altersversorgung der ersten Säule ausreichen wird, einen angemessenen Lebensstandard im Alter zu sichern. Unbestritten ist daher, dass die erste Säule durch kapitalgedeckte Altersversorgung ergänzt werden muss. Aus Sicht der aba ist die zweite Säule (bAV) die effizienteste Form der kapitalgedeckten Altersversorgung. Jeder EU-Mitgliedstaat sollte Arbeitgeber, Unternehmen und Sozialpartner motivieren und mit Anreizen unterstützen, ein effizientes System der bAV einzuführen, zu erhalten und weiter zu entwickeln. Schon existierende Systeme müssen nicht nur vor Schaden bewahrt werden, vielmehr sollte EIOPA selbst alles unternehmen, um die bAV zu unterstützen. Die EU-Kommission und EIOPA sollten deshalb einen regulatorischen Rahmen schaffen, der solche Bemühungen in der EU unterstützt und stärkt.

### **Aufsichtsrechtliche Regulierung**

Die meisten Anbieter von privater Altersvorsorge sind bereits aufsichtsrechtlich reguliert. Bei Bedarf sollen die bereits existierenden Richtlinien weiter entwickelt werden. Anbieter privater Altersvorsorge, die aufsichtsrechtlich nicht reguliert sind, sollten ausgemacht werden. Hierauf sollte sich dann die weitere Arbeit von EIOPA konzentrieren.

Die bestehenden EU-Richtlinien, die den aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Anbieter privater Altersvorsorge vorgeben, stehen einem funktionierenden Binnenmarkt nicht entgegen. Die existierenden Hemmnisse hängen damit zusammen, dass es unterschiedliche Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit gibt – das Recht dazu liegt aber bei den Mitgliedstaaten, EIOPA spielt hier keine Rolle.

Die aba spricht sich ausdrücklich für ein System aus, in dem die Anbieter privater Altersvorsorge reguliert werden (wie momentan der Fall) und ist gegen eine (zusätzliche) Produktregulierung auf EU-Ebene.

### **Aggregation zu Personal Pension Products (PPP)**

Die aba hält die Aggregation, die hier vorgenommen wird, für problematisch: die verschiedenen Systeme der Altersversorgung haben sich in den einzelnen Mitgliedstaaten über Jahrzehnte entwickelt. Die geförderte private Altersvorsorge spielt je nach Ausprägung der ersten beiden Säulen sehr verschiedene Rollen. Ein europäischer Ansatz ist daher schwierig, nicht wünschenswert und auch nicht umsetzbar, ohne in die Grundlagen der jeweiligen nationalen Alterssicherungssysteme einzugreifen. Selbst innerhalb einzelner Mitgliedstaaten existieren verschiedene private Vorsorgeoptionen, die verschiedene Zwecke erfüllen und daher auch verschieden ausgestaltet sind. Ein Beispiel aus Deutschland sind die Riester- und die Basisrente, die aufgrund ihrer verschiedenen Ziele unterschiedliche Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit vorsehen und sich in Art und Umfang der Förderung deutlich unterscheiden.

Ein anderes Beispiel sind die kapitalergänzten Systeme der ersten Säule in Ost- und Mitteleuropa. Diese können nicht Systemen der dritten Säule über einen Kamm gleichgesetzt werden. Möglicherweise könnte die EU-Kommission hier mit den Stakeholdern – analog zu Maßnahme 14 des Weißbuchs Rente bezogen auf die zweite Säule – für die „1st pillar bis“ einen Leitfaden entwickeln.

### **Zweites Regime**

Wir sprechen uns grundsätzlich gegen die Einführung eines Zweiten Regimes aus. Die Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit, die je nach Mitgliedstaaten und nach Funktion der geförderten privaten Altersvorsorge differieren, sollten national festgelegt werden.

## **II. Zu den einzelnen Fragen**

### **Scope of personal pension products**

#### **Q1. Do you find the list of common features of PPPs identified by EIOPA complete? Would you add any other features (e.g. periodic income)?**

- Im Hinblick auf die Abgrenzung zur bAV ist die zentrale Frage, ob die Begünstigten über das nationale Arbeits- und Sozialrecht (in Deutschland: insbesondere Einbettung in ein bestehendes Arbeitsverhältnis und Subsidiärhaftung des Arbeitgebers) geschützt sind oder nicht. Dies setzt eine Zusage des Arbeitgebers auf bAV voraus. Bei der Beitragszahlung des Arbeitgebers kann es sich nämlich sowohl um bAV als auch um pAV handeln.
- Dies dürfte auch im Einklang mit der EIOPA-Verordnung sein, nach der die Maßnahmen von EIOPA die nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften unberührt lassen.
- Diese Definition würde auch die Systeme der kapitalergänzten Systeme der ersten Säule in Ost- und Mitteleuropa ausschließen. Unklar ist uns, ob hier alle Anbieter einer EU-Regulierung unterliegen oder nicht. Falls ja, könnte die EU-Kommission hier möglicherweise mit den Stakeholdern – analog zu Maßnahme 14 des Weißbuchs Rente bezogen auf die zweite Säule – für die „1st pillar bis“ einen Leitfaden entwickeln.

**Q2. Do you think that EIOPA should focus more on DC or DB PPPs? What elements should be regulated for both types of PPPs in order to create a single market for PPPs?**

DB/DC-Unterscheidung ist uns bislang nur aus der bAV-Welt bekannt, wo der Arbeitgeber dem Begünstigten eine (arbeitsrechtliche) DB oder DC-Zusage gibt. Bei privaten Altersvorsorgeprodukten geht es eher um die Frage, ob im Vertrag zwischen Anbieter und Kunde eine Risikobegrenzung für den Kunden vorgesehen ist.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass EIOPA hier überhaupt eine Rolle zu spielen hat bzw. welche Rolle EIOPA spielen könnte. Betrachtet man die Situation in Deutschland, dann stellt man fest, dass EIOPA hier die Riesterrente und die Basisrente, die jeweils von verschiedenen Anbietern angeboten werden, zu den PPP zählt.

Die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung der Basis- und Riesterrente unterscheiden sich erheblich.<sup>1</sup> Hintergrund der Basisrente ist das deutsche Alterssicherungssystem, bei dem nur wenige Selbständige der Versicherungspflicht in einer gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Der steuerliche Rahmen ist daher im Vergleich zur Riesterrente, die ja nur die staatlichen Renten ergänzen bzw. zum Teil ersetzen soll, großzügig, dafür sind die Fördervoraussetzungen bei der Basisrente eng an die gesetzliche Rentenversicherung angelehnt. So muss die Auszahlung der Basisrente als lebenslange Rente erfolgen (ohne Kapitalwahlrecht). Erworbene Anwartschaften dürfen nicht beliehen werden, sie sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Die Definition dieser Kriterien, die als Voraussetzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit gelten, erfolgt auf der Ebene der Mitgliedstaaten.

Die Lebensversicherer, Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften sind alle EU-weit reguliert und können daher EU-weit tätig werden. Besteht tatsächlich ein zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Regulierungsbedarf? Das grenzüberschreitende Angebot wird allenfalls durch die jeweils national definierten Fördervoraussetzungen, die aber grundsätzlich von allen Finanzdienstleistern in der EU erfüllt werden, erschwert.

Sollten die Mitgliedstaaten tatsächlich übereinkommen, künftig gemeinsam die Kriterien, die als Voraussetzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für private Altersvorsorge gelten, festzulegen, dann fällt dies u.E. eindeutig in den Steuerbereich. Eine Aufgabe für EIOPA sehen wir nicht.

Siehe EIOPA-Papier Punkt 3.2.22 und 3.2.23

---

<sup>1</sup> Siehe Regelungen im Einkommensteuergesetz und dem „Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“; ergänzende v.a. BMF-Rundschreiben zur „Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ vom 24. Juli 2013

**Q3. Do you think that future regulation of PPPs should also include additional prudential requirements in cases where the provider of certain PPPs is already subject to European prudential regulation?**

Nein, wir sehen keinen zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Regulierungsbedarf und keine Rolle für die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA.<sup>2</sup>

EIOPA sollte zunächst einmal erfassen, welche Anbieter privater Altersvorsorge bisher aufsichtsrechtlich noch nicht reguliert sind und hier ansetzen, anstelle bereits regulierte Anbieter noch weiter zu regulieren.

**Q4. What advantages do you see in creating/improving a single market for PPPs?**

Wir betonen nochmals, dass die bAV bei diesem mehr als zweifelhaften Projekt außen vor bleiben muss. Die Begünstigten sind hier primär über das nationale Arbeits- und Sozialrecht (in Deutschland: insbesondere Einbettung in ein bestehendes Arbeitsverhältnis und Subsidiärhaftung des Arbeitgebers) geschützt. Eine Einbeziehung der bAV in einen Europäischen Binnenmarkt für PPP könnte gar nicht sinnvoll sein und würde vielmehr Schaden verursachen - insbesondere wegen zu unterschiedlichen nationalen historischen Wurzeln (unterschiedlich gestaltetes Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht). Zudem ist der „Wettbewerbsgedanke“ keine passende Grundidee für eine solidarisch finanzierte und an ein Arbeitsverhältnis gekoppelte bAV.

Für die verschiedenen Anbieter der privaten Altersvorsorge besteht bereits eine sehr umfangreiche EU-Regulierung, in deren Rahmen die Anbieter europaweit tätig werden können. Insofern besteht bereits ein EU-Binnenmarkt für private Altersvorsorge.

Die Schaffung eines EU-Binnenmarkts für private Altersvorsorge - verstanden als EU-weite Definition der Kriterien, die als Voraussetzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit gelten - würde einen weiteren Verzicht/Verlust auf Souveränität der Mitgliedstaaten bedeuten. Solange die Verantwortung für Renten bei den Mitgliedstaaten liegt und die Vielfalt in der ersten und zweiten Säule so groß ist, erscheint uns eine derartige Harmonisierung im Bereich der privaten Altersvorsorge nicht sinnvoll. Eine differenzierte Förderung (nach Umfang und Kriterien) von PPPs in Abhängigkeit ihrer vorgesehenen Funktion („Ersatz der staatlichen und betrieblichen Altersversorgung“, wie z.B. bei der Basisrente; Ergänzung oder Teilersatz der staatlichen Altersversorgung“ z.B. bei der Riesterrente) sollte bei begrenztem finanziellem Rahmen der Mitgliedstaaten auch künftig möglich sein. Eine Aggregation von PPPs – wie sie von EIOPA und auch der OECD vorgenommen wird – ist daher nicht nachvollziehbar. So hätten laut OECD-Arbeitspapier „Coverage of Private Pension Systems“ vom Juni 2012 40,5% der Erwerbstätigen in Deutschland eine personal pension (Seite 14, Tabelle 3). Davon abgesehen, dass ein nennenswerter Teil der 15,5 Mio. Riester-Verträge<sup>3</sup> von nicht erwerbstätigen Personen abgeschlossen sein dürfte, ist die Sinnhaftigkeit einer Aggregation mit den rund 1,6 Mio. Basisrenten (siehe Alterssicherungsbericht 2012) nicht ersichtlich.

<sup>2</sup> Eine anbieterübergreifende Regulierung ist nicht in unserem Sinne. Der nächste Schritt wäre nämlich (siehe OECD) die PPP Regulierung direkt oder zumindest als Maßstab auf die bAV zu übertragen.

<sup>3</sup> <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.html>

Wenig sinnvoll erscheint auch eine Aggregation oder die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für z.B. Riesterrente und 1st pillar bis-Systemen der osteuropäischen Staaten.

Interesse an der Schaffung eines EU-Binnenmarkts für private Altersvorsorge, verstanden als EU-weite Definition der Kriterien, die als Voraussetzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit gelten, dürften nur große, europaweit tätige Finanzdienstleister haben.

**Q5. Do you think that these definitions fully reflect the EU personal pension landscape? If the answer is negative, what changes would you suggest in the wording of the definitions? Which of the definitions is better?**

Eine Abgrenzung der privaten Altersvorsorge erscheint schwierig. Dies zeigt allein schon ein Vergleich zwischen der Betrachtungsweise Deutschlands bei der OECD und im EIOPA Papier: Während EIOPA neben Riester- und Basisrente auch die Kapitallebens- und Rentenversicherungsprodukte zu den PPP zählt, scheint sich die OECD auf die Riester- und Basisrente zu beschränken.

Die Abgrenzung von privater Altersvorsorge ist bereits national schon ein schwieriges Thema, dies zeigte in Deutschland beispielsweise die langjährige Diskussion um die Riesterrente, oder auch die Diskussion um Kapitallebensversicherungen (sind diese private Altersvorsorge?).

Darüber hinaus sollte auch der Unterschied zur zweiten Säule – vor allem Schutz der Begünstigten durch Arbeits- und Sozialrecht – bedacht werden.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Definition und die Sinnhaftigkeit dieser Aggregation ist nicht ersichtlich (siehe Frage 4).

**Q6. In some countries when a Personal Pension contract is chosen by an employer, the pension remains under the regulatory regime for consumer financial services rather than falling wholly under the regime for workplace pensions. Do respondents believe that such pensions are personal pensions?**

Im Hinblick auf die Abgrenzung zur bAV ist die zentrale Frage, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Zusage auf bAV erteilt hat oder nicht. Nur wenn der Arbeitgeber eine bAV-Zusage erteilt hat, ist der Begünstigte über das nationale Arbeits- und Sozialrecht (in Deutschland: insbesondere Einbettung in ein bestehendes Arbeitsverhältnis und Subsidiärhaftung des Arbeitgebers) geschützt (siehe Antwort auf Frage 1). Dies ist beispielsweise der Fall bei der Direktversicherung in Deutschland, deren Anbieter EU-weit über die Lebensversicherungs-RL/Solvency-II-RL reguliert sind.

In Deutschland ist einer der fünf Durchführungsformen der bAV die Direktversicherung. Es handelt sich hier um eine Lebensversicherung, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird und bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.

Als Versicherungsnehmer hat der Arbeitgeber alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis. So muss er durch Beitragszahlung sicherstellen, dass der Versicherer im Versorgungsfall die Leistung an den Begünstigten erbringen kann. Darüber hinaus muss er den Anmelde- und Anzeigepflichten nachkommen, die sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz und den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben.

Der Arbeitnehmer kann sich an der Finanzierung der Versicherungsbeiträge durch Eigenbeiträge oder Entgeltumwandlung beteiligen. Ein jährlicher Beitrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung (2013: € 2.784) kann steuer- und beitragsfrei und ein weiterer Festbetrag von € 1.800 kann steuerfrei geleistet werden.

### **Tax obstacles**

#### **Q7. How could a single market be developed for PPPs unregulated at EU level (e.g. cases where IORP Directive is voluntarily applied to PPPs)?**

Anbieter privater Altersvorsorge, die aufsichtsrechtlich nicht reguliert sind, sollten ausgemacht werden. Hierauf sollte sich dann die weitere Arbeit von EIOPA konzentrieren. Der aba sind in Deutschland keine PPP-Anbieter bekannt, die keiner EU-weiten aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegen.

#### **Q8. Do you think that EIOPA should consider developing a framework for transferability of accumulated capital for passported PPPs? What obstacles to transferability can you identify and how can they be overcome? Can you identify the benefits of a transferability framework in the context of PPPs?**

Zu bedenken ist, dass zu häufige und vom Volumen her unkontrollierbare Übertragungen die operative Finanzdisposition insbesondere von Anbietern, die langfristig orientiert arbeiten und Risiken übernehmen, erschwert - bis hin zu unmöglich macht. Dies würde dann auf Kosten der im System verbleibenden Begünstigten (u.a. durch geringere Kapitalanlageperformance auf Grund überzogener Liquiditätsanforderungen) gehen, was zu vermeiden ist.

#### **Q9. What are the prudential obstacles for creating a cross-border market for PPPs for different types of providers (banks, insurers, UCITS)?**

Siehe Antwort 2 und 4; falls es aufsichtsrechtlich bedingte Hürden gibt, sollten diese im Rahmen der EU-Anbieterregulierung (Solvency II, OGAW (UCITS) etc.) beseitigt werden. Ein Mehrwert durch eine zusätzliche PPP-Regulierung ist nicht erkennbar.

#### **Q10. Do you think it is feasible to develop a cross-border framework for PPPs with guarantees (DB PPPs and DC PPPs with guarantees)?**

Siehe Antwort 2 und 4



### **Prudential obstacles**

#### **Q11. Have you identified any other tax obstacles in addition to the four identified by EIOPA? Can these obstacles be eliminated in practice?**

Nein, das Haupthindernis sind die zu erfüllenden Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit, die je nach Mitgliedstaaten und nach Funktion der geförderten privaten Altersvorsorge differieren. In Deutschland sind die Fördervoraussetzungen des Einkommensteuergesetzes im Zusammenhang mit dem „Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“ einschlägig. Siehe EIOPA Punkt 3.2.2.2.

#### **Q12. According to your knowledge, how do MSs approach the principle of non-discrimination of foreign PPP providers in their national tax legislation as far as taxation of contributions, investments and benefits is concerned?**

Für Deutschland können wir keine Diskriminierung ausländischer Anbieter erkennen. Das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“ sieht in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 auch Anbieter von Riester- und Basisrenten „mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums“ vor.

#### **Q14. Do you consider that transferability requires harmonisation of the tax treatment of pensions across MSs? In your view, are such changes feasible?**

Die Probleme wären geringer, wenn man sich EU-weit auf ein EET-System einigen würde. Wenn das der Fall wäre, dann wäre keine Harmonisierung notwendig, eine Anerkennung der verschiedenen nationalstaatlichen Systeme sollte dann ausreichen. Es ist zu berücksichtigen, dass Besteuerung weiter Kompetenz der Mitgliedstaaten ist.

### **Social and labour law challenges**

#### **Q16. Do you see the need of the creation of a single market for products 1st pillar bis? What would be the benefits of creating a single market for 1st pillar bis products? How could the challenges posed by existing social and labour law be overcome, in particular in the Member States which have no products 1st bis?**

Auch die Anbieter von 1st pillar bis Produkten sollten einer aufsichtsrechtlichen EU-Regulierung unterliegen; hier sollte geklärt werden, wo dies nicht gegeben ist. Die Entwicklung eines Leitfadens mit und für „1st pillar bis“-Länder könnte ein guter Ansatz sein.

#### **Q17. How could a single market be developed for PPPs unregulated at EU level? Should it be based on the IORP Directive or another directive?**

Zunächst sollte geklärt werden, wo welche Anbieter keiner EU-Regulierung unterliegen. Eine Regulierung im Rahmen der EbAV-RL ist dann sinnvoll, wenn es sich bei diesen Anbietern um „Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ (Begriffsbestimmung in Art. 6a EbAV-RL) handelt. Die bAV unterscheidet sich von privater Altersvorsorge durch die wichtige Rolle der Sozialpartner sowie die existierenden Sicherungsmechanismen, die EbAV-Richtlinie kann daher sicherlich nur teilweise als Basis für nicht regulierte PPP dienen. Möglicherweise könnte die EU-Kommission mit den Stakeholdern auch – analog zu Maßnahme 14 des Weißbuchs Rente bezogen auf die zweite Säule – für die „1st pillar bis“

einen Leitfaden entwickeln.

### **Other obstacles**

Q19. Can you identify any other obstacles to passporting of PPPs? How can these obstacles be overcome?

### **Disadvantages of the 2nd regime in general**

*(für alle kommenden Fragen zum 2nd regime, Q 20-25)*

Die aba lehnt ein 2nd regime ab. Die Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit, die je nach Mitgliedstaat und nach Funktion der geförderten privaten Altersvorsorge differieren, sollten national festgelegt werden. Der steuerliche Rahmen der privaten Altersvorsorge hängt in erheblichem Maße von den finanziellen Möglichkeiten sowie von Niveau und Struktur der staatlichen und betrieblichen Altersversorgung im jeweiligen Mitgliedstaat ab. Zudem sprechen die Erfahrungen dafür, v.a. den Ausbau der bAV voranzutreiben.

Die EU-Regulierung sollte u.E. auch künftig an den Anbietern und nicht an den Produkten ansetzen. Die Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgebeiträgen sollten auch künftig auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

### **Transparency and information disclosure**

**Q26: What information requirements are needed to protect PPP holders? What information should be presented in order to help them make sensible decisions and when and how should this information be presented? What are the differences to be considered with respect to occupational pensions and to the advice given by EIOPA to COM for the revision of the IORP Directive?**

Bei der bAV erfolgt der primäre Schutz über das Arbeits- und Sozialrecht. Infolge des kollektiven Ansatzes und der zentralen Rolle des Arbeitgebers sind in der Regel die Entscheidungsmöglichkeiten des Begünstigten begrenzt. Dies hat Konsequenzen für den Informationsbedarf und sollte sich, um die Effizienzvorteile der bAV zu erhalten, auch in den Informationspflichten widerspiegeln.

Umfangreiche Informationspflichten der Anbieter von privater Altersvorsorge sind bereits in den jeweiligen EU-Richtlinien festgelegt.

### **Pre-contractual information**

Siehe Antwort zu Frage 26: Umfangreiche Informationspflichten der Anbieter von privater Altersvorsorge sind bereits in den jeweiligen EU-Richtlinien festgelegt.

Die Fragen 26 bis 71 wurden nicht beantwortet. Die aba ist der Meinung, dass die EU-Regulierung auch künftig an den Anbietern und nicht an den Produkten ansetzt. Die Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgebeiträgen sollten auch künftig auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

**Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:**

Klaus Stieffermann (Geschäftsführer der aba)

Tel.: 030 33 858 11-10

[klaus.stieffermann@aba-online.de](mailto:klaus.stieffermann@aba-online.de)